



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Zug, 8. Juni 2021 ek

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gaststaatgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 31. März 2021 wurden wir dazu eingeladen zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gaststaatgesetzes Stellung zu nehmen.

In dem Entwurf werden die spezifischen Bedürfnisse des IKRK berücksichtigt, die international eine führende Rolle beim Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte spielt. Die Sonderregelung für diese Organisation lässt sich durch seine Stellung als wichtigster Partner der Schweiz im humanitären Bereich sowie seine sehr enge historische Verbindung zur Schweiz rechtfertigen. Die Regelung ist Teil der vom Bundesrat verfolgten Gaststaatspolitik der Schweiz.

Der Revisionsentwurf sieht eine spezifische, ausdrücklich auf das IKRK beschränkte Regelung für die berufliche Vorsorge vor. Die Regelung legt die Kompetenz des Bundesrates fest, dem IKRK das Vorrecht zu gewähren, in Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) seine Angestellten, die nicht bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind, der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge zu unterstellen.

Wir begrüssen den Entwurf zur Revision des Gaststaatgesetzes und stimmen den Änderungen zu.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- dv-dipl-konsl-recht@eda.admin.ch (Word-Dokument und PDF)
- Ausgleichskasse (info@akzug.ch, PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch, PDF)